

1. Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petting (Kindertageseinrichtungsbenuztungssatzung)

lt. Stammsatzung von: Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1

Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petting (Kindertageseinrichtungsbenuztungssatzung) vom 23.06.2026 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen für Kinder verpflichtend, deren Betreuungszeit über 12:30 Uhr hinausgeht. In diesem Fall ist eine Betreuungszeit bis mindestens 14:00 Uhr zu buchen. Ein Mittagessen wird nur für Kinder angeboten, für die eine Betreuungszeit bis mindestens 14:00 Uhr gebucht ist.“

Im Kindergarten ist die Teilnahme am Mittagessen für Kinder verpflichtend, deren Betreuungszeit über 13:00 Uhr hinausgeht. In diesem Fall ist eine Betreuungszeit bis mindestens 14:00 Uhr zu buchen. Ein Mittagessen wird nur für Kinder angeboten, für die eine Betreuungszeit bis mindestens 14:00 Uhr gebucht ist.“

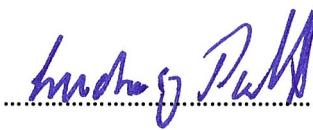
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2026** in Kraft.

Petting, den 05.08.2026

Gemeinde Petting



Ludwig Prectl

Zweiter Bürgermeister